



Resolution 1725 (2006)**verabschiedet auf der 5579. Sitzung des Sicherheitsrats
am 6. Dezember 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, Resolution 1356 (2001) vom 19. Juni 2001 und Resolution 1425 (2002) vom 22. Januar 2002, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärung vom 13. Juli 2006 (S/PRST/2006/31),

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

sowie in Bekräftigung seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta und unter Betonung der Wichtigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen und eines alle Seiten einschließenden politischen Prozesses, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen,

erneut darauf bestehend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo und damit verbundene Maßnahmen verstößt, und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um solche Verstöße zu verhindern,

unter Betonung seiner Bereitschaft, mit allen Parteien in Somalia Kontakt zu halten, die entschlossen sind, eine politische Regelung im Wege eines friedlichen und alle Seiten einschließenden Dialogs herbeizuführen, so auch mit der Union islamischer Gerichte,

unterstreichend, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen und ein alle Seiten einschließender politischer Prozess für die Stabilität in Somalia sind, *in Würdigung* der maßgeblichen Anstrengungen, die die Liga der arabischen Staaten und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD) unternehmen, um einen politischen Dialog zwischen den Übergangs-Bundesinstitutionen und der Union islamischer Gerichte zu fördern und anzuregen, *mit dem Ausdruck* seiner vollen Unterstützung für diese Initiativen und *in Bekräftigung* seiner Bereitschaft, bei einem alle Seiten einschließenden politischen Prozess in Somalia erforderlichenfalls behilflich zu sein,

mit der nachdrücklichen Aufforderung sowohl an die Übergangs-Bundesinstitutionen als auch an die Union islamischer Gerichte, gemeinsam in einen Prozess des Dialogs einzu-

treten und ihn fortzusetzen, sich erneut auf die Grundsätze der Erklärung von Khartum vom 22. Juni 2006 und auf die bei dem Treffen vom 2. bis 4. September 2006 in Khartum geschlossenen Vereinbarungen zu verpflichten und innerhalb Somalias eine stabile Sicherheitslage herzustellen,

mit der Aufforderung an die Union islamischer Gerichte, jede weitere militärische Expansion einzustellen und diejenigen, die eine extremistische Agenda verfolgen oder Verbindungen zum internationalen Terrorismus haben, zurückzuweisen,

unter Missbilligung des am 30. November 2006 in Baidoa verübten Bombenanschlags und *mit dem Ausdruck* der Besorgnis des Sicherheitsrats über die anhaltende Gewalt innerhalb Somalias,

unter Begrüßung der Vereinbarung zwischen der Union islamischer Gerichte und dem Sekretariat der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 2. Dezember 2006 und die IGAD *ermutigend*, ihre Gespräche mit den Übergangs-Bundesinstitutionen fortzusetzen,

mit der Aufforderung an alle Parteien innerhalb Somalias und alle anderen Staaten, Handlungen zu unterlassen, die Gewalt und Menschenrechtsverletzungen auslösen oder perpetuieren, zu unnötigen Spannungen und unnötigem Misstrauen beitragen, die Waffenruhe und den politischen Prozess gefährden oder die humanitäre Lage weiter verschlimmern könnten,

Kenntnis nehmend von der Verbalnote der Ständigen Vertretung Kenias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Oktober 2006, mit der der Wortlaut des Dislozierungsplans für eine Friedenssicherungsmission der IGAD in Somalia (IGASOM) übermittelt wurde,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die Übergangs-Bundescharta und die Übergangs-Bundesinstitutionen den einzigen Weg für die Herbeiführung von Frieden und Stabilität in Somalia darstellen, *betont* die Notwendigkeit eines fortgesetzten glaubwürdigen Dialogs zwischen den Übergangs-Bundesinstitutionen und der Union islamischer Gerichte und *bekräftigt* daher, dass die nachstehenden Bestimmungen dieser Resolution, die auf den Beschlüssen der IGAD und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union beruhen, ausschließlich darauf abzielen, den Frieden und die Stabilität in Somalia durch einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess zu unterstützen und die Voraussetzungen für den Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte aus Somalia zu schaffen;

2. *fordert* die Übergangs-Bundesinstitutionen und die Union islamischer Gerichte *nachdrücklich auf*, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Friedensgespräche auf der Grundlage der in Khartum geschlossenen Vereinbarungen unverzüglich wiederaufzunehmen und die im Rahmen ihres Dialogs erzielten Vereinbarungen einzuhalten, und *bekundet* seine Absicht, Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, die versuchen, einen Prozess des friedlichen Dialogs zu verhindern oder zu blockieren, die Übergangs-Bundesinstitutionen gewaltsam zu stürzen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die regionale Stabilität weiter bedrohen;

3. *beschließt*, die IGAD und die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, eine Schutz- und Ausbildungsmission in Somalia einzurichten, die vom Sicherheitsrat nach einem Anfangszeitraum von sechs Monaten, nachdem er von der IGAD unterrichtet wurde, überprüft werden wird und die das folgende Mandat hat, das auf den ein-

schlägigen Elementen des im Dislozierungsplan für die IGASOM festgelegten Mandats und Einsatzkonzepts beruht:

- a) die Fortschritte der Übergangs-Bundesinstitutionen und der Union der islamischen Gerichte bei der Umsetzung der im Rahmen ihres Dialogs erzielten Vereinbarungen zu überwachen;
 - b) die Bewegungsfreiheit und die sichere Durchreise aller am Dialogprozess Beteiligten zu gewährleisten;
 - c) die Sicherheit in Baidoa aufrechtzuerhalten und zu überwachen;
 - d) die Mitglieder der Übergangs-Bundesinstitutionen und der Regierung sowie ihre wesentliche Infrastruktur zu schützen;
 - e) die Sicherheitskräfte der Übergangs-Bundesinstitutionen auszubilden, um sie in die Lage zu versetzen, selbst für ihre Sicherheit zu sorgen und dazu beizutragen, die Wiederherstellung der nationalen Sicherheitskräfte Somalias zu erleichtern;
4. *billigt* die im Dislozierungsplan der IGAD getroffene Festlegung, dass die an Somalia angrenzenden Staaten keine Truppen nach Somalia entsenden werden;
 5. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Waffen und militärischem Gerät sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der in Ziffer 3 genannten Truppe und zu deren Nutzung bestimmt sind;
 6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Finanzmittel für die IGASOM bereitzustellen;
 7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Benehmen mit der Kommission der Afrikanischen Union und dem Sekretariat der IGAD innerhalb von dreißig (30) Tagen und danach alle sechzig (60) Tage über die Durchführung des Mandats der IGASOM Bericht zu erstatten;
 8. *betont* den Beitrag, den das Waffenembargo nach wie vor zum Frieden und zur Sicherheit in Somalia leistet, *verlangt*, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten, und *bekundet erneut* seine Absicht, vordringlich zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Waffenembargos gestärkt werden kann, so auch durch gezielte Maßnahmen zu seiner Unterstützung;
 9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-